



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Satzung des Beirates für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 01.02.2021	Inkrafttreten am 12.02.2021	Jahrgang 18, Nr. 2 vom 11.02.2021

nichtamtliche Lesefassung

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende

Satzung des Beirates für Kinder, Jugend und Familien der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza

beschlossen:

§ 1

Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Bad Langensalza wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte für Kinder, Jugendliche und Familien gebildet.
- (2) Der Beirat trägt den Namen „Beirat für Kinder, Jugend und Familien der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung in der Stadt und deren Ortsteilen.
- (4) Der Beirat vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien, die in der Stadt Bad Langensalza oder deren Ortsteilen mit ihrer Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Beirat hat folgende Aufgaben im Interesse von Kindern, Jugendlichen und Familien in allen Lebensbereichen:
 - a) Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 genannten Personenkreis bei Anliegen, die die Belange wie Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen und Sport berühren.
 - b) Beratung der Gebietskörperschaft in Kinder, Jugendliche und Familien betreffenden Fragen,
 - c) Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 - d) Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Jugendarbeit
 - e) insbesondere bei der familiengerechten Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Verkehrs.

nichtamtliche Lesefassung

§ 3

Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung und sollte vor allen Entscheidungen, die Kinder, Jugendliche und Familien betreffen, angehört werden.
- (2) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass in öffentlicher Sitzung zu behandelnde Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die überwiegend Kinder, Jugendliche und Familien betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (3) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an der Beschlussfassung.
- (4) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (5) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und den Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4

Wahl und Entsendung der Mitglieder

- (1) Der Beirat für Kinder, Jugend und Familien besteht aus 9 Vertretern, die für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt werden. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Kinder, Jugend und Familie werden auf Vorschlag der in der Stadt und Ortsteilen tätigen Elternsprecher der Kindertagesstätten, der Grundschulen und der weiterführenden Schulen der Stadt Bad Langensalza sowie der ansässigen gemeinnützigen Vereine, die gemäß ihrer Satzung auch die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien wahrnehmen, durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Beirat durch den Stadtrat gewählt ist. Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern und Stadtratsfraktionen eingereicht werden.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.

nichtamtliche Lesefassung

- (5) Bei Stimmgleichheit für den letzten zu vergebenden Sitz im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.
- (7) Teilnehmer in beratender Funktion:
 - a) der Fachbereichsleiter für Kultur, Soziales, Sport und Tourismus der Stadt Bad Langensalza oder ein Vertreter für Kinder-, Jugend und Familienbelange der Stadt Bad Langensalza,
 - b) ein Vertreter für Belange von Kindern, Jugend und Familien des Landkreises und
 - c) mindestens ein Vertreter des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza bzw. dessen Stellvertretung.

§ 5

Konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Beirates wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Sprecherrates geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb eines Monats nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6

Wahl der Beiratssprecher

- (1) Die Mitglieder unter § 4 wählen 3 Beiratssprecher aus ihrer Mitte.
- (2) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat 3 Stimmen. Es kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben werden.
- (3) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (4) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5) Der Beirat kann einen Beiratssprecher nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (6) Beim Ausscheiden eines Beiratssprechers findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

nichtamtliche Lesefassung

§ 7

Sitzungen, Einberufungen

- (1) Die Beiratssprecher legen die Schwerpunkte fest und laden den Beirat mindestens sechsmal im Jahr ein.
- (2) Die Einladung der Mitglieder soll frühestens 4 Wochen, spätestens aber 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Leitung der Sitzung übernimmt ein Vertreter der Beiratssprecher.
- (4) Die Sitzungen finden öffentlich statt.
- (5) Es wird ein Protokoll erstellt.
- (6) Näheres kann bei Bedarf in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8

Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt §12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.